

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1496/2024/MO/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 25.01.2024
Bearbeiter: Spielmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2024	öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege regelt in § 13 die Form der Veröffentlichungen (Bekanntmachungen) von Satzungen und anderen, notwendigen Bekanntmachungen.

Grundlage für mögliche Optionen der Bekanntmachung ist die Bekanntmachungsverordnung Schleswig-Holstein. Danach erfolgen örtliche Bekanntmachungen durch

1. Abdruck in der Zeitung,
2. Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Trägers der öffentlichen Verwaltung,
3. Bereitstellung im Internet oder
4. Aushang.

Nach § 13 der Hauptsatzung erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde grundsätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes (s. § 13 Abs. 1-4). Anders verhält es sich nach Absatz 5 bei erforderlichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch. Dies betrifft z.B. Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen, dem Flächennutzungsplan oder anderen Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Das Baugesetzbuch regelt, dass Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nicht ausschließlich, sondern nur zusätzlich im Internet erfolgen dürfen. Hintergrund ist der uneingeschränkte Zugang für alle Interessierten, wodurch beispielsweise bei öffentlichen Auslegungen erst die so genannte Anstosswirkung erzielt wird. Fehler

bei der Bekanntmachung führen zur Unwirksamkeit des betroffenen Planes.

In § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung wurde deshalb festgelegt, dass Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch durch einmaliges Einrücken in den Zeitungen „Holsteiner Allgemeine“ und „Holsteiner am Wochenende“ erfolgen. Der Inhalt wird zusätzlich ins Internet gestellt.

Die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch müssen nach einer festgelegten Form mit Mindestinhalten vorgenommen werden. Es ist beispielsweise nicht zulässig, Inhalte aus der Bekanntmachung herauszunehmen oder zu kürzen. Aus diesem Grund sind derartige Bekanntmachungen regelmäßig sehr umfangreich und verbrauchen viel Platz in den Zeitungen. Gerade bei häufig vorkommenden Parallelverfahren (B-Planaufstellung und F-Planänderung) führt dies nicht selten dazu, dass Bekanntmachungen halbe Zeitungsseiten und mehr umfassen. Entsprechend hoch sind die Kosten, die sich je nach Verfahren auf bis zu 10.000 EUR summieren können. Zudem führt die Formulierung „in den Zeitungen „Holsteiner Allgemeine“ und „Holsteiner am Wochenende“ dazu, dass jeweils doppelte Kosten entstehen.

Um diese Kosten zu vermeiden bzw. zu reduzieren haben viele Kommunen den Aushang als Alternative zur Zeitungsveröffentlichung gewählt (zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet). Die Bekanntmachungsverordnung gibt vor, dass im Falle der Bekanntmachung durch Aushang je 3.000 Einwohner mindestens 1 Kasten vorhanden sein muss. Für Moorrege würde dies bedeuten, dass mindestens 2 Kästen vorhanden sein müssten. Selbstverständlich können freiwillig weitere Kästen aufgestellt werden.

Es soll nunmehr darüber beraten werden, ob durch Änderung der Hauptsatzung die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch zukünftig statt durch Zeitung dann durch Aushang erfolgen sollen. Entsprechende Standorte wurden bereits im Entwurf durch den Bürgermeister vorgeschlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird empfohlen, die Hauptsatzung zu ändern.

Finanzierung:

Die Kosten für den Erwerb und Aufbau eines neuen Aushangkastens liegen bei ca. 2.500 EUR. Hinzu kommen laufende Kosten für Pflege, Abschreibung und Aufwand für den Bauhof für das Bestücken. Insofern würden sich die Kosten für den Erwerb eines weiteren Aushangkastens (ein Kasten besteht) bereits nach einem Bauleitplanverfahren amortisiert haben.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege gemäß Anlage.

Balagus

Anlagen:

- Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, 249) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2024 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Moorrege erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 5 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ~~durch einmaliges Einrücken in den Zeitungen „Holsteiner Allgemeine“ und „Holsteiner am Wochenende“~~ durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) vor dem Sportlerheim, Kirchenstraße 28
 - b) vor der alten Schule, Eingang zum Kulturforum. Klinkerstraße 84befinden, während einer Dauer von einer Woche.

Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Moorrege, den

gez. _____
(Bürgermeister)

(S)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1502/2024/MO/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 07.02.2024
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2024	öffentlich

2. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt:

Es wird empfohlen, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Moorrege in 2 Bereichen anzupassen.

1) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

Bisher mangelt es der aktuellen Satzung an einer Regelung für die Zahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Nach § 9 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung des Landes können Fraktionsmitgliedern und zu Fraktionssitzungen hinzugezogenen bürgerlichen Ausschussmitgliedern Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen gewährt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.

Es wird vorgeschlagen, für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern zu zahlen. Der Höchstsatz liegt aktuell bei 35 EUR, das Sitzungsgeld somit bei 26 EUR/Sitzung. Die Zahlung sollte beschränkt werden, der Vorschlag seitens der Verwaltung lautet hierzu maximal 5 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr.

2) Nach Beschlusslage wird den Mandatsträgern bei verpflichtender Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 350 EUR für die Anschaffung eines Endgerätes gewährt. Der Zuschuss kann für jeden Wahlzeitraum neu beantragt werden und ist durch Beleg nachzuweisen. Ungeklärt bleibt die Frage, was bei frühzeitigem Ausscheiden mit dem Zuschuss passiert. Andere Kommunen gewähren unabhängig von einem Erwerb einen laufenden Zuschuss für die Nutzung privateigener Endgeräte für

den papierlosen Sitzungsdienst. Der jährliche Zuschuss liegt zwischen 60-85 EUR. Um einen weiteren Anreiz für den papierlosen Sitzungsdienst zu schaffen, wird empfohlen, zukünftig einen jährlichen Zuschuss für die Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes an Stelle eines einmaligen Zuschusses zu gewähren. Teilt man die bisher gewährten 350 EUR durch 5 Wahljahre bliebe ein jährlicher Zuschuss von 70 EUR, der als angemessen erachtet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird empfohlen, der 2. Nachtragssatzung zuzustimmen.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt 2024 eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Moorrege.

Balagus

Anlagen:

Entwurf 2. Nachtrag
Landesverordnung

2. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

TOP Ö 5

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.2024 folgende 2. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse und der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, und der Fraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 75,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern. Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf 5 Sitzungen je Kalenderjahr beschränkt.

§ 2

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die verbindliche Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes durch privateigene Endgeräte. Die Entschädigung beträgt 70 €/Jahr. Die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vorgenannten Betrages. Darüber hinaus gehende, einmalige Zuschüsse werden nicht gezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Moorrege, den

(S)

(Balasus)

Bürgermeister

Amtliche Abkürzung: EntschVO
Ausfertigungsdatum: 29.03.2023
Gültig ab: 31.05.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2023, 215
Gliederungs-Nr: 2020-3-43

Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
 (Entschädigungsverordnung - EntschVO)
 Vom 29. März 2023

Zum 18.10.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29. März 2023	31.05.2023
Eingangsformel	31.05.2023
Abschnitt 1 - Allgemeines	31.05.2023
§ 1 - Entschädigungen	31.05.2023
Abschnitt 2 - Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld	31.05.2023
§ 2 - Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und der Zweckverbandsversammlungen	31.05.2023
§ 3 - Mitglieder der Gemeindeversammlung	31.05.2023
§ 4 - Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern	31.05.2023
§ 5 - Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten	31.05.2023
§ 6 - Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Ge- meinden und Städten	31.05.2023
§ 7 - Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Äm- tern	31.05.2023
§ 8 - Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher	31.05.2023
§ 9 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für weitere ehrenamtliche Tä- tigkeit	31.05.2023
§ 10 - Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	31.05.2023
§ 11 - Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen	31.05.2023

Titel	Gültig ab
§ 12 - Sitzungsgeld	31.05.2023
Abschnitt 3 - Sonstige Entschädigungen	31.05.2023
§ 13 - Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt	31.05.2023
§ 14 - Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger	31.05.2023
§ 15 - Fahrkosten	31.05.2023
§ 16 - Reisekostenvergütung	31.05.2023
Abschnitt 4 - Entschädigung in besonderen Fällen	31.05.2023
§ 17 - Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister	31.05.2023
Abschnitt 5 - Schlussvorschriften	31.05.2023
§ 18 - Rückgang der Einwohnerzahl	31.05.2023
§ 19 - Inkrafttreten	31.05.2023

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Entschädigungen

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des

Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach §§ 47b und 47d Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und § 42a Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

(4) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Abschnitt 2 **Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld**

§ 2 **Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und der Zweckverbandsversammlungen**

(1) Mitglieder von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Zweckverbandsversammlungen können entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird gewährt entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	32 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	87 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	131 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	146 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	178 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	295 Euro,
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	353 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412 Euro,

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Gemeinden

	als monatliche Pauschale	als Sitzungsgeld je Sitzung
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	11 Euro	24 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	32 Euro	24 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40 Euro	24 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	43 Euro	24 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	48 Euro	24 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	58 Euro	24 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	98 Euro	24 Euro,
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Euro	24 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	136 Euro	24 Euro,

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 412 Euro,

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 136 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,

3. bei Amtsausschussmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 32 Euro,

- b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 11 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,
- 4. bei Mitgliedern der Verbandsversammlungen
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale 15 Euro,
 - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 10 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung.

§ 3

Mitglieder der Gemeindeversammlung

Mitglieder der Gemeindeversammlung können für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld erhalten.

§ 4

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten in Gemeinden, Städten und Ämtern

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	394 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	547 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	621 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	780 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	857 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	935 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.016 Euro,
über 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro.

§ 5

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.557 Euro erhalten.

§ 6

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und ehrenamtlich verwalteten Städten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	492 Euro,
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	740 Euro,
bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	922 Euro,
bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.116 Euro,
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.170 Euro,
bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.246 Euro,
bis zu 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.327 Euro,
bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.400 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.482 Euro,
bis zu 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro,
über 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.632 Euro.

(2) Gehört die Gemeinde keinem Amt an, erhöht sich der zulässige Höchstsatz der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters um 35 %.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger

Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungssatzung kann eine pauschalierte Erstattung vorsehen.

§ 7

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Ämtern mit

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.037 Euro,
bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.431 Euro,
bis zu 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro,
über 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.684 Euro.

§ 8

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 345 Euro erhalten. An ihre oder seine Stelle tritt bei Zweckverbänden mit hauptamtlicher Verbandsvorsteherin oder hauptamtlichen Verbandsvorsteher die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld können erhalten:

1. Mitglieder der Hauptausschüsse sowie deren Stellvertretende,
2. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
3. Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretende,
4. Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats,
5. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten,
6. Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 46 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung, § 41 Absatz 3 Satz 1 Kreisordnung, § 10a Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) und § 5 Absatz 6 Ge-

setz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 514, 516) in Verbindung mit § 46 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung,

7. Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
8. Vorsitzende von Beiräten nach § 47b und § 47d Gemeindeordnung und § 42a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
9. Mitglieder der Beiräte nach § 47b Gemeindeordnung, diese nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten,
10. Mitglieder der Beiräte nach § 47d Gemeindeordnung und § 42a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
11. Stellvertretende der in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Aufwandsentschädigung,
12. Stellvertretende der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung,
13. Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors,
14. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung sowie
15. Personen, die von der Gemeindevertretung, vom Kreistag, vom Amtsausschuss oder von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellt wurden; die Aufgabe darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen;

das Sitzungsgeld oder die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleiben unberührt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion darf den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 für die betreffende kommunale Körperschaft geltenden Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Sofern eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 nicht für die in Absatz 1 Nummer 4, 5 und 13 genannten Funktionen. Der Höchstbetrag für eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für diese Funktionen darf den Betrag von 2.831 Euro im Monat nicht überschreiten.

(4) Fraktionsmitgliedern und zu Fraktionssitzungen hinzugezogenen bürgerlichen Ausschussmitgliedern kann Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen gewährt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.

§ 10

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden, Städten und Ämtern mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 252 Euro, bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 314 Euro und über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 376 Euro. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die der zu Vertretenden nicht überschreiten.

(2) Darüber hinaus kann ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Ämtern oder von Gemeinden, die die Geschäfte eines Amtes führen, für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinde ein Sitzungsgeld von 24 Euro gewährt werden. Das Sitzungsgeld für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes zahlt das Amt.

(3) Absatz 2 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

§ 11

Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2252) verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(4) Die in § 16 Satz 2 Amtsordnung vorgesehene Kürzung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden soll in den Fällen, in denen eine zeitweilig zur Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätige Hilfskraft wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich und vertretbar erscheint, höchstens 25 %, jedoch nicht mehr als die Kosten für die Hilfskraft betragen.

§ 12

Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 35 Euro.

(2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

Abschnitt 3 Sonstige Entschädigungen

§ 13

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschüttung eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Entschädigungssatzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei der Verdienstausschüttung je Stunde nicht überschritten werden darf. Die Entschädigungssatzung kann einen Höchstbetrag festlegen, der bei der Verdienstausschüttung je Tag nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz ist in der Entschädigungssatzung festzulegen. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 14

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 gewährt wird.

§ 15

Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern nach § 2 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 84 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), in Verbindung mit § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl I S. 2250). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 84 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Die Entschädigungssatzung kann für Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschalisierte Erstattung vorsehen, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

§ 16

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Abschnitt 4

Entschädigung in besonderen Fällen

§ 17

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 532 Euro erhalten. Den Stellvertretenden kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern Stellvertretende der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ständig damit betraut sind, bestimmte Aufgaben zu erledigen, können sie eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu der in Satz 1 genannten Höhe erhalten.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 18

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2023 in Kraft.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1492/2024/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 04.01.2024
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/2111

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	19.02.2024	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2024	öffentlich

Schulentwicklungsplan 2024 Grundschule Moorrege, hier: Deckung des zusätzlichen Raumbedarfs

Sachverhalt:

Nach § 48 des Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers, den Schulentwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben. Zum Stichtag der jährlichen Schulstatistik am 29.09.2023 besuchten 190 Schüler/innen (Vorjahr 201 Schüler/innen) die Grundschule Moorrege. Die Grundschule ist zweizügig. Der Raumbedarf für den Schulunterricht an der Grundschule ist derzeit ausreichend.

Die Anzahl der Schüler/innen im Schuljahr 2023/2024 teilt sich folgt auf:

44 Schüler/innen 1. Schuljahr
52 Schüler/innen 2. Schuljahr
41 Schüler/innen 3. Schuljahr
53 Schüler/innen 4. Schuljahr

Stellungnahme der Verwaltung:

Die voraussichtlichen Einschulungszahlen für die nächsten Jahre werden zur Kenntnis gegeben (Stand 05.01.2024).

Einschulungsjahr	Schüler/innen
2024	65
2025	57
2026	43

2027	53
2028	51
2029	34

Durch den Generationswechsel im Altbestand, Neubauten und die Flüchtlinge aus den Krisengebieten, ist davon auszugehen, dass die vorstehende Anzahl von Erstklässler steigen wird. Folge ist, dass die Schule in den nächsten Jahren in Teilen dreizügig wird.

Zur Deckung des Raumbedarfs werden von der Grundschule Klassen- und Differenzierungsräume, weitere Lehrerarbeitsplätze, Team-, Personal.- und Beratungsräume benötigt.

Auch die Betreuungsschule benötigt auf Grund der steigenden Schülerzahlen und im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf eine Betreuung ab dem Jahr 2026 weitere Räume: Ersatz Container, Mensa für 200 Kinder.

Der Schul- und Kulturausschuss hat auf seiner Sitzung am 17.11.2022 empfohlen, einen Erweiterungsbau für den zusätzlichen Raumbedarf (auch OGTS) zu erstellen. Ein Nutzungskonzept soll in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Grundschule erstellt werden. Als Übergangslösung kann der Raum der Gemeindebücherei zur Verfügung gestellt, dadurch muss diese jedoch geschlossen werden.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt/der Bau – und Umweltausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt: Der vorliegende Schulentwicklungsplan wird zur Kenntnis genommen. Der zusätzliche Raumbedarf soll wie folgt gedeckt werden:

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1500/2024/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.02.2024
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/462.0630.04

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	28.02.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2024	öffentlich

Finale Entscheidung zur Erweiterung der Kita St. Michael um zwei Krippengruppen

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Sozialausschusses am 14.11.2023 wurde durch den ausführenden Architekten der aktuelle Sachstand der Planung zur Erweiterung/zum Ausbau der Kita St. Michael um zwei Krippengruppen sowie zur energetischen Ertüchtigung dargestellt. Die Planungsphase ist nunmehr abgeschlossen und ein detaillierter Ausführungsplan wurde vorgelegt. Demnach sollte im Februar 2024 mit den Abbrucharbeiten begonnen werden. Die komplette Fertigstellung war für Ende Januar 2025 vorgesehen. Mit dem Abschluss der Planungsphase wurden auch die Gesamtkosten aktualisiert. Die Kosten für die Erweiterung belaufen sich nun auf rd. 2.062.000 €.

Die Finanzplanung der Kirchengemeinde sah vor, dass der überwiegende Teil der notwendigen Finanzmittel für die bauliche Umsetzung über Fördermittel aus verschiedenen Fördermitteltöpfen generiert werden sollten. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2023 teilte Herr Bürgermeister Balasus mit, dass deutlich weniger Fördermittel zur Verfügung stünden als ursprünglich erwartet. Der Eigenanteil der Gemeinde Moorrege wird dementsprechend viel höher als angenommen ausfallen.

Um die veränderte Situation angemessen bewerten zu können, wurde nach einem Gespräch mit der Kirche entschieden, die weitere Umsetzung zunächst pausieren zu lassen, bis abschließend geklärt ist, in welcher tatsächlich Höhe Fördermittel zur Verfügung stehen.

Nach Rücksprache des Bürgermeisters mit dem Kreis Pinneberg wird dieser die zugesagten Fördermittel etwas erhöhen. Dennoch wird sich der Eigenanteil der Gemeinde Moorrege nicht signifikant verringern.

Es muss nunmehr beschlossen werden, wie mit der Umsetzung der Baumaßnahme weiter verfahren wird, da sich in absehbarer Zeit keine neuen Fördermöglichkeiten

ergeben werden und auch die bestehenden Fördermittelzusagen unverändert bleiben.

Auch ohne die Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen werden künftig erhebliche Investitionskosten für die Schaffung eines ausreichenden Raumbedarfs nach KitaG sowie für die energetische Sanierung entstehen. Diese sind über den Finanzierungsvertrag durch die Gemeinde mit zu tragen. Es ist derzeit davon ausgehen, dass Zins- und Tilgungsleistungen bei einer Laufzeit von 30 Jahren in einer mietähnlichen Höhe entstehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bedarf an Plätzen für die Unterbringung von unter Dreijährigen ist nach wie vor hoch. Zzt. werden im DRK Kinderhaus lediglich 10 Plätze angeboten. Weitere Plätze werden durch Tagespflegepersonen bereitgestellt. Eltern unter Dreijähriger, die keinen Platz Moorrege finden, geben ihre Kinder bereits in Einrichtungen und zu Tagespflegepersonen in anderen Gemeinden.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Erweiterung der ev. Kita erfolgt durch die Kirchengemeinde. Die Gemeinde Moorrege hat sich auf ihrer Sitzung am 29.03.23 bereit erklärt, die Kosten für die zu erwartenden Zinsen und Tilgung, abzüglich der Fördermittel und evtl. SQKM Mittel (Standart-Qualitäts-Kosten-Modell) zu tragen. Hierzu wurde der 1. Nachtrag zum Finanzierungsvertrag zwischen dem Kita-Werk und der Gemeinde Moorrege geschlossen.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermittel durch Dritte

- Fördermittel Kreis (Zuwendungsbescheid über 165.904,41 Euro liegt vor)
- Fördermittel Bafa (Zuwendungsbescheid über 98.683,00 Euro liegt vor)
- Fördermittel Land (Evtl. nach Auffüllung des erschöpften Fördertopfes)

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt, der Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt, die Gemeindevertretung Moorrege beschließt:

- a) die weitere Umsetzung der Baumaßnahmen wie geplant durchzuführen, auch wenn dies für die Gemeinde Moorrege eine höhere finanzielle Eigenleistung bedeutet **oder**
- b) die Umsetzung der Baumaßnahmen aufgrund des hohen finanziellen Eigenanteils einzustellen.

(Balasus)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1501/2024/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.02.2024
Bearbeiter: Helm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	19.02.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2024	öffentlich

Abrechnung des Klassikkonzertes am 16.09.2023

Sachverhalt:

Im Jahr 2023 fand in der Gemeinde Moorrege das Jubiläumskonzert der Klassik-Reihe Moorrege Proms - Last Night statt. Erneut haben Künstler für ein fulminantes Musikprogramm gesorgt. Über 2 Stunden erklangen Klassiker aus Oper, Operette, Musical und Jazz. Hochkarätige Künstler sorgten für einen unvergesslichen Musikgenuss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist über die Durchführung eines weiteren klassischen Konzertabends im Jahr 2023 zu entscheiden.

Finanzierung:

Für das Jahr 2022 wurde eine detailliertere Aufstellung der Ausgaben zu Grunde gelegt.

Fördermittel durch Dritte:

Die Spenden können der Aufstellung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Abrechnung des Konzertes mit der Hanse-Philharmonie Hamburg am 16.09.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Im Jahr 2024 soll ein weiteres Klassikkonzert stattfinden / nicht stattfinden.

Für den Konzertabend sind für das Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro bereit zu stellen / nicht bereit zu stellen.

Balatus

Anlagen: Auflistung: Abrechnung Konzert 2023

Konzert Moorrege
Jahr

"Last Night of the Proms"

2023

	Einnahmen	USt 7%	Ertrag Ergebnisrechnung
Spenden	8.929,00	0,00	8.929,00
Eintrittsgelder	17.656,10	1.154,97	16.501,13
	26.585,10	1.154,97	25.430,13
	Ausgaben	VoSt 7%+19%	Aufwand Ergebnisrechnung
Verpflegung	3.780,93	323,90	3.457,03
Gage Orchester	19.823,94	171,00	19.652,94
Licht und Sound	6.521,20	1.041,20	5.480,00
Plakate	304,64	0,00	304,64
Blumen	438,70	28,70	410,00
Reinigung	40,22	6,42	33,80
	30.909,63	1.571,22	29.338,41

Ertrag	25.430,13
Aufwand	-29.338,41
Verlust Ergebnisrechnung	-3.908,28

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1503/2024/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 09.02.2024
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2024	öffentlich

Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das ursprünglich ausgeschriebene Fahrzeug GW Logistik ist zu teuer für die Gemeinde Moorrege, so dass die Ausschreibung ausgesetzt wurde.

Die Feuerwehr möchte anstelle dessen, zwei kleinere Fahrzeuge beschaffen. Eine grobe Kostenschätzung hat die Feuerwehr bereits erstellt (siehe Anlage).

Finanzierung:

Die Mittel werden im Haushalt 2024 eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kreis Pinneberg fördert das GWL-1 bis 150.000 € mit bis zu 40 %.

Der Mannschaftstransportwagen MTW wird bis 70.000 € mit bis zu 40 % gefördert.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, die beiden Fahrzeuge in der gewünschten Form zu beschaffen.

Balatus

Anlagen:

Kostenschätzung FF Moorrege

Alternative Fahrzeug Ersatzbeschaffung - LF16 Kostenschätzung 450.000€



WICHTIG
6 Sitzplätze

Kostenschätzung – Vergleich

Feuerwehr Brokdorf, Beschaffung GWL1	2020	(160.000€)
Kostenschätzung Beschaffung	2024	210.000€
Beladung wie geplant	2023	60.000€



9 Sitzplätze

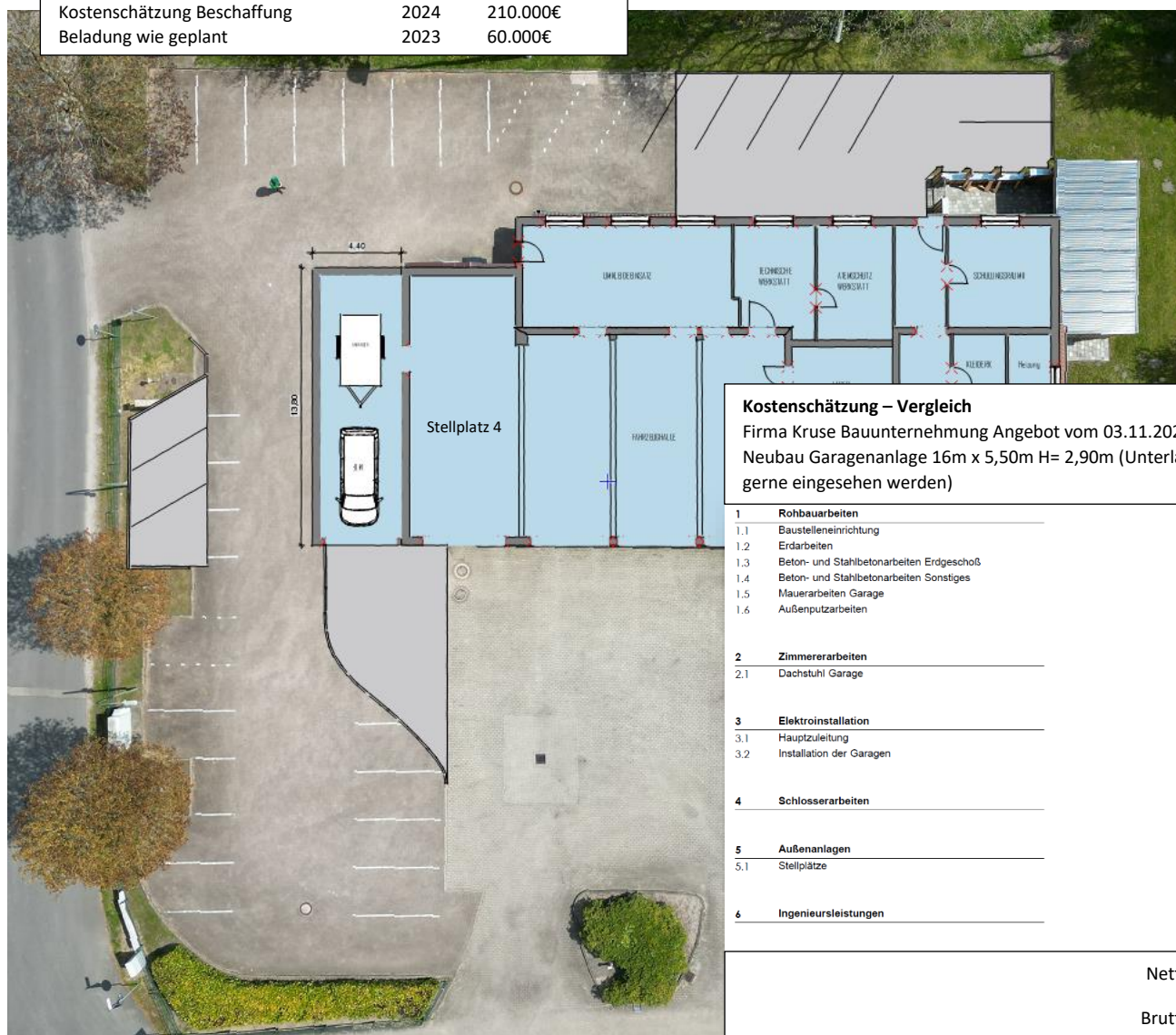
Kostenschätzung – Vergleich

Firma Matuczak

Muster-Angebot vom 09.06.2023

55.000€

inkl. Sondersignalanlage



Kostenschätzung – Vergleich

Firma Kruse Bauunternehmung Angebot vom 03.11.2023

Neubau Garagenanlage 16m x 5,50m H= 2,90m (Unterlagen können gerne eingesehen werden)

1	Rohbauarbeiten	
1.1	Baustelleneinrichtung	1.459,00
1.2	Erdbarbeiten	4.220,12
1.3	Beton- und Stahlbetonarbeiten Erdgeschoß	7.553,93
1.4	Beton- und Stahlbetonarbeiten Sonstiges	2.412,00
1.5	Mauerarbeiten Garage	13.763,14
1.6	Außenputzarbeiten	15.479,85
		44.888,04
2	Zimmererarbeiten	
2.1	Dachstuhl Garage	19.268,06
		19.268,06
3	Elektroinstallation	
3.1	Hauptzuleitung	2.004,93
3.2	Installation der Garagen	8.837,13
		10.842,06
4	Schlosserarbeiten	
		8.508,50
5	Außenanlagen	
5.1	Stellplätze	19.965,62
		19.965,62
6	Ingenieursleistungen	
		550,00

Netto 104.022,28€

Brutto 123.786,51€



Freiw. Feuerwehr Moorrege
Wedeler Ch. 67
25436 Moorrege
T.: 04122 8894

Wehrführer: Heiko Bolt
Industriestr. 6a, 25436 Moorrege
T.: 04122 4099499
Mob.: 0170 5888355
Wehrfuehrung@feuerwehr-moorrege.de

Stellvertreter: Olaf Semmelmann
Kastanienallee 20, 25436 Moorrege
T.: 04122 83385
Mob.: 0176 24758501
Wehrfuehrung@feuerwehr-moorrege.de

Alternative Fahrzeug Ersatzbeschaffung - LF16 Kostenschätzung 450.000€



WICHTIG
6 Sitzplätze

Kostenschätzung – Vergleich

Feuerwehr Brokdorf, Beschaffung GWL1	2020	(160.000€)
Kostenschätzung Beschaffung	2024	210.000€
Beladung wie geplant	2023	60.000€



9 Sitzplätze

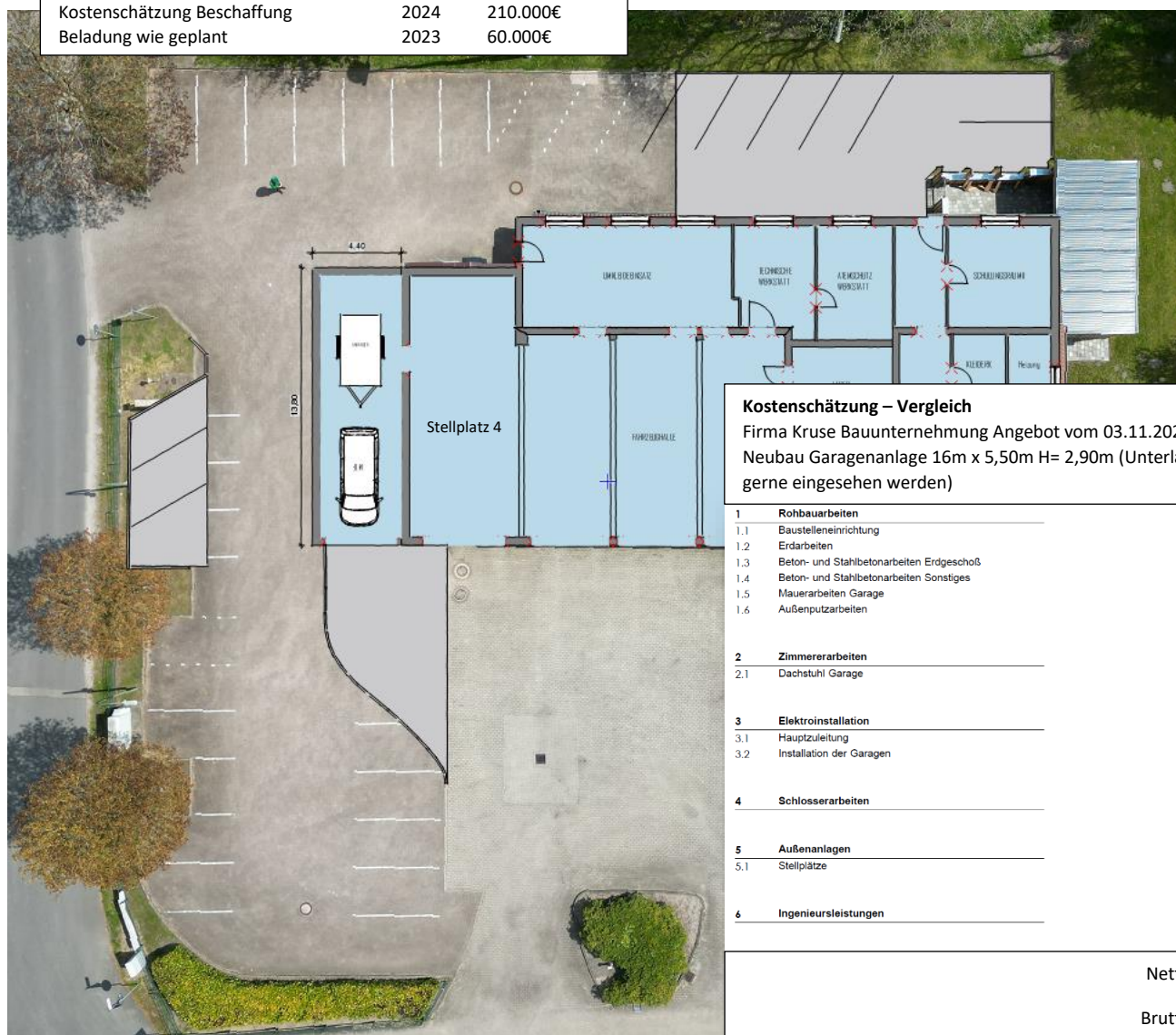
Kostenschätzung – Vergleich

Firma Matuczak

Muster-Angebot vom 09.06.2023

55.000€

inkl. Sondersignalanlage



Kostenschätzung – Vergleich

Firma Kruse Bauunternehmung Angebot vom 03.11.2023

Neubau Garagenanlage 16m x 5,50m H= 2,90m (Unterlagen können gerne eingesehen werden)

1	Rohbauarbeiten	
1.1	Baustelleneinrichtung	1.459,00
1.2	Erdbarbeiten	4.220,12
1.3	Beton- und Stahlbetonarbeiten Erdgeschoß	7.553,93
1.4	Beton- und Stahlbetonarbeiten Sonstiges	2.412,00
1.5	Mauerarbeiten Garage	13.763,14
1.6	Außenputzarbeiten	15.479,85
		44.888,04
2	Zimmererarbeiten	
2.1	Dachstuhl Garage	19.268,06
		19.268,06
3	Elektroinstallation	
3.1	Hauptzuleitung	2.004,93
3.2	Installation der Garagen	8.837,13
		10.842,06
4	Schlosserarbeiten	
		8.508,50
5	Außenanlagen	
5.1	Stellplätze	19.965,62
		19.965,62
6	Ingenieursleistungen	
		550,00

Netto 104.022,28€

Brutto 123.786,51€



Freiw. Feuerwehr Moorrege
Wedeler Ch. 67
25436 Moorrege
T.: 04122 8894

Wehrführer: Heiko Bolt
Industriestr. 6a, 25436 Moorrege
T.: 04122 4099499
Mob.: 0170 5888355
Wehrfuehrung@feuerwehr-moorrege.de

Stellvertreter: Olaf Semmelmann
Kastanienallee 20, 25436 Moorrege
T.: 04122 83385
Mob.: 0176 24758501
Wehrfuehrung@feuerwehr-moorrege.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1485/2023/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.11.2023
Bearbeiter: Fehler	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	21.11.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	12.12.2023	öffentlich

Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet auf energieeffiziente LED-Technik umzurüsten. Der größte Anteil der herkömmlichen Leuchten in Moorrege besteht aus Natriumdampf-Hochdrucklampen. Laut Straßenbeleuchtungs-Kataster hat die Gemeinde 738 Straßenlampen insgesamt, davon sind 82 LED-Lampen und 656 Natriumdampf-Hochdrucklampen. Durch den hohen Energieverbrauch dieser herkömmlichen Leuchtmittel ist eine Umrüstung auf hocheffiziente LED-Lampen sinnvoll. In der Gemeinde Moorrege werden ca. 220.000 kWh Energie pro Jahr (siehe Anlage) für die Straßenbeleuchtung verbraucht. Aufgrund der aktuellen Klima- und Energiesituation ist die Energiemenge zu reduzieren, ohne die Sicherheit durch die Beleuchtung zu beeinträchtigen. Durch diese Maßnahmen kann der Stromverbrauch deutlich verringert werden. Die jetzigen Energiekosten (siehe Anlage I) für die Straßenbeleuchtung können durch eine komplette Umrüstung um 70 % reduziert werden. Durch die erwartete Langlebigkeit der LED-Leuchten werden zudem geringere Wartungs- und Reparaturkosten als bei den herkömmlichen Lampen vorausgesetzt. Die Lebensdauer einer LED-Leuchte beträgt 100.000 Stunden (= 25 Jahre). Eine Natriumdampf-Hochdrucklampe hat eine Lebensdauer hingegen nur von 24.000 Stunden. Das erklärt auch die stetig steigenden Instandhaltungskosten im Bereich der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde. Im Jahr 2022 lagen diese bei 42.000 Euro. Diese Kosten würden in den nächsten Jahren entfallen.

Der Verwaltung liegt bereits ein Angebot für 3 verschiedene Lampentypen von der Lampenherstellerfirma Siteco vor (siehe Anlage).

Die Variante 2 ist nicht förderfähig, da bei dieser Variante nur die Inlays ausgetauscht werden. Von der Verwaltung wird die Variante 1 empfohlen. Der Lampentyp in der Variante 3 sieht den jetzigen Lampenköpfen am ähnlichsten.

Finanzierung:

Es ist mit Kosten in Höhe von ca. 475.824,00 Euro zu rechnen. Demgegenüber sind Zuweisungen in Höhe von 118.956,00 Euro zu erwarten.

Die benötigten finanziellen Mittel sind im Haushalt 2024 bereitzustellen und freizugeben.

Fördermittel durch Dritte:

Über die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) kann für die Maßnahme eine Förderung beantragt werden. Es ist eine Förderung i. H. v. 25 % der Gesamtkosten zu realisieren. Die Antragstellung erfolgt durch die Firma Siteco.

Beschlussvorschlag:

Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED zuzustimmen und die benötigten finanziellen Mittel im Haushalt 2024 zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung des Projektes durchzuführen.

Wolfgang Balasus

Anlagen:

- Preisvarianten 1-3
- Variante 1
- Variante 3
- Zusammenstellung Energieverbrauch

Verkaufspreis

Variante 1	
SL11	EUR
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
SL11 Mini	654,00
	412.698,00

Variante 2	
GT Einsatz Glocke	EUR
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
GT Große Glocke	566,00
	380.782,00

Variante 3	
DL50	EUR
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
DL50 Mini	696,00
	475.824,00

GT Große Glocke 230.362,00 € WERDEN **NICHT** GEFÖRDERT!
SL 11 Mini 150.420,00 € WERDEN GEFÖRDERT!

Bestell-Nr.: 5XC2A52Y08GE | **GTIN (EAN):** 4058352561393

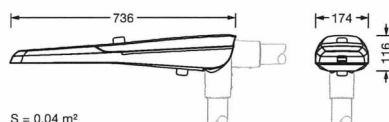
Produktbeschreibung: SL11mn,ST1.2a,3570lm730,D4i,LST,Slo/u



Streetlight SL 11 mini, Mastleuchte, primäre Lichtlenkung mit 3-Zonen Facetten-Reflektor, aus Kunststoff, Silber beschichtet, hochglänzend, primäre lichttechn. Abdeckung: Abdeckung, aus PMMA, klar, Lichtverteilung: ST1.2a, Lichtaustritt: direkt strahlend, primäre Lichtcharakteristik: asymmetrisch, Montageart: Aufsatz, Ansatz, LED, High Power LED, Bemessungslichtstrom: 3.570lm, Lichtausbeute: 149lm/W, Lichtfarbe: 730, Farbtemperatur: 3000K, Vorschaltgerät: EVG Smart Interface, Steuerung: flexible Lichtstromparametrierung, zeitabhängige Lichtstromsteuerung, Konstantlichtstrom-Steuerung, Überhitzungsschutz, Voreinstellung Dimmung logarithmisch, mit Leitung H07RN-F 3x 1,5mm², Netzanschluss: 220..240V, AC, 50/60Hz, Anschlussleitung vormontiert, Leitungslänge: 6,5m, Beginn der Lebensdauer: 24W, Ende der Lebensdauer: 25W, Reduzierung: 13W, Leuchtgehäuse, aus Aluminium-Druckguss, pulverbeschichtet, Siteco® eisenglimmer (DB 702S), Länge: 736mm, Breite: 174mm, Höhe: 116mm, Zopfmaß: 60/76mm (Aufsatz) und 42/60/76mm (Ansatz), Mastflansch für Zopfmaß: 42mm: 5XC10008XM4, 60mm: 5XC10008XM2, 76/60mm: 5XC10108XM1, Schutzart (gesamt): IP66, Schutzklasse (gesamt): SK II (Schutzisoliert), Prüfzeichen: CE, ENEC, VDE, Schlagfestigkeit: IK09, zul. Betriebsumgebungstemperatur für Außenanwendungen: -25..+50°C, normgerechte Platz- und Straßenbeleuchtung, Verpackungseinheit: 1 Stück



Bestückung: LED
Gew. (kg): 6,8
GTIN (EAN): 4058352561393



Bestell-Nr.: 5XC2A52Y08GE | **GTIN (EAN):** 4058352561393

Technische Detailbeschreibung: SL11mn,ST1.2a,3570lm730,D4i,LST,Slo/u



Kenndaten

- Produkttyp: Mastleuchte
- Produktname: Streetlight SL 11 mini
- Bestell-Nr.: 5XC2A52Y08GE

Lichttechnik | Bestückung | Vorschaltgerät

Komponente 1

Lichttechnik:

- Lichtlenkung: 3-Zonen Facetten-Reflektor aus Kunststoff, Silber beschichtet, hochglänzend
- Abdeckung: Abdeckung, klar
- Lichtverteilung: ST1.2a
- Abstrahlwinkel: breit strahlend
- Symmetrie: asymmetrisch strahlend
- Lichtaustritt: direkt strahlend

Bestückung:

- Leuchtmittel: mit High Power LED, LED
- Bemessungslichtstrom: 3570lm
- Lichtausbeute: 149lm/W
- Farbtemperatur: 3000K
- Farbwiedergabeindex: CRI > 70
- Lichtfarbe: 730
- SDCM (Standard Deviation of Colour Matching): MacAdam ≤ 5 SDCM (initial)
- Bemessungsleistung Beginn Lebensdauer: 24
- Bemessungsleistung Ende Lebensdauer: 25
- Bemessungsleistung bei 50% Lichtstrom: 13

Betriebsgerät:

- Vorschaltgerät: EVG Smart Interface
- Ansteuerung: D4i mit Leistungsreduzierung
- Ausstattung: Überhitzungsschutz, Konstantlichtstrom-Steuerung, zeitabhängige Lichtstromsteuerung, flexible Lichtstromparametrierung, Voreinstellung Dimmung logarithmisch

Zertifikate, Standards

- Schutzart: IP66
- Schutzklasse: SK II (Schutzisoliert)
- Schlagfestigkeit: IK09
- Temperaturbereich (Betrieb): -25...+50°C
- Zusatz: normgerechte Platz- und Straßenbeleuchtung
- Prüfzeichen, Kennzeichnung: CE, ENEC, VDE

Material, Farbe

- Leuchtgehäuse: Aluminium-Druckguss, pulverbeschichtet, Siteco® eisenglimmer (DB 702S), Mastflansch bitte separat bestellen, Neigung werkzeuglos einstellbar: 0°, 5°, 10°, 15° (Aufsatz) | 0°, -5°, -10°, -15° (Ansatz), Dichtung zerstörungsfrei tauschbar, mehrstufiges Dichtungssystem
- Farbgebung: Siteco® eisenglimmer (DB 702S)
- Abdeckung: Abdeckung aus PMMA

Montage

- Montageart, Montageort: Ansatz, Aufsatz, auf dem Mast

Elektrischer Anschluss

- Anschluss: Leitung H07RN-F 3x 1,5mm²
- Nennspannung: 220..240V, 50/60Hz, AC
- Stoßspannungsfestigkeit: 10kV 1,2/50µs
- Anschlussleitung: vormontiert, L= 6.5m

Abmessung, Gewicht

- Länge: 736mm
- Breite: 174mm
- Höhe: 116mm
- Gewicht: 6,8kg
- Mastzopf: Zopfmaß: 60/76mm (Aufsatz) und 42/60/76mm (Ansatz), Mastflansch für Zopfmaß: 42mm: 5XC10008XM4, 60mm: 5XC10008XM2, 76/60mm: 5XC10108XM1

Lichtemission

- Lichtemission: 0% bei 0° Neigung

Lebensdauer

- Bemessungslebensdauer: 100000h bei UT = 25°C

Bestell-Nr.: 5XA2482E1ZS00089XX | **GTIN (EAN):** 4058352448762

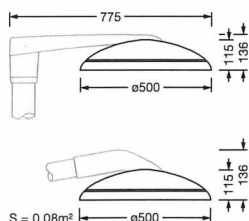
Produktbeschreibung: DL50mn,ST1.2a,2880lm830,D4i,Slob



DL® 50 mini, Mastleuchte, primäre Lichtlenkung mit 3-Zonen Facetten-Reflektor, aus Kunststoff, Silber beschichtet, hochglänzend, primäre lichttechn. Abdeckung: Abdeckung, aus Einscheiben-Sicherheitsglas, teilweise Bedruckung im Siebdruckverfahren, klar, Lichtverteilung: ST1.2a, Lichtaustritt: direkt strahlend, primäre Lichtcharakteristik: asymmetrisch, Montageart: Aufsatz, Ansatz, LED, High Power LED, Bemessungslichtstrom: 2.880lm, Lichtausbeute: 125lm/W, Lichtfarbe: 830, Farbtemperatur: 3000K, Vorschaltgerät: EVG Smart Interface, Steuerung: Überhitzungsschutz, digitale Kommunikationsschnittstelle, zeitabhängige Lichtstromsteuerung, flexible Lichtstromparametrierung, Netzanschluss: 220..240V, AC, 50/60Hz, Anschlussleitung vormontiert, Leitungslänge: 6,5m, Beginn der Lebensdauer: 23W, Ende der Lebensdauer: 23W, Leuchtengehäuse, aus Aluminium-Druckguss, pulverbeschichtet, Siteco® eisenglimmer (DB 702S), Durchmesser: 500mm, Höhe: 115mm, bei Mastaufsatz: für Zopfmaß d x l = 76 x 100mm; mit Reduzierstück (optionales Zubehör) 60 x 100mm | bei Mastansatz: für Zopfmaß d x l = 60 x 100mm; mit Reduzierstück (optionales Zubehör) 42 x 100mm, Schutzart (gesamt): IP66, Schutzklasse (gesamt): SK II (Schutzisoliert), Prüfzeichen: CE, Schlagfestigkeit: IK08, zul. Betriebsumgebungstemperatur: -25..+40°C, normgerechte Platz- und Straßenbeleuchtung, Verpackungseinheit: 1 Stück

IP 66 IK 08  

Bestückung: LED
Gew. (kg): 9,6
GTIN (EAN): 4058352448762



Bestell-Nr.: 5XA2482E1ZS00089XX | **GTIN (EAN):** 4058352448762

Technische Detailbeschreibung: DL50mn,ST1.2a,2880lm830,D4i,Slob



Kenndaten

- Produkttyp: Mastleuchte
- Produktname: DL® 50 mini
- Bestell-Nr.: 5XA2482E1ZS00089XX

Lichttechnik | Bestückung | Vorschaltgerät

Komponente 1

Lichttechnik:

- Lichtlenkung: 3-Zonen Facetten-Reflektor aus Kunststoff, Silber beschichtet, hochglänzend
- Abdeckung: Abdeckung, klar, teilweise Bedruckung im Siebdruckverfahren
- Lichtverteilung: ST1.2a
- Abstrahlwinkel: breit strahlend
- Symmetrie: asymmetrisch strahlend
- Lichtaustritt: direkt strahlend

Bestückung:

- Leuchtmittel: mit High Power LED, LED
- Bemessungslichtstrom: 2880lm
- Lichtausbeute: 125lm/W
- Farbtemperatur: 3000K
- Farbwiedergabeindex: CRI > 80
- Lichtfarbe: 830
- SDCM (Standard Deviation of Colour Matching): MacAdam ≤ 5 SDCM (initial)
- Bemessungsleistung Beginn Lebensdauer: 23
- Bemessungsleistung Ende Lebensdauer: 23
- Zusatz: 2x SDI Verdrahtung erforderlich

Betriebsgerät:

- Vorschaltgerät: EVG Smart Interface
- Ansteuerung: D4i
- Ausstattung: Überhitzungsschutz, digitale Kommunikationsschnittstelle, zeitabhängige Lichtstromsteuerung, flexible Lichtstromparametrierung

Zertifikate, Standards

- Schutzart: IP66
- Schutzklasse: SK II (Schutzisoliert)
- Schlagfestigkeit: IK08
- Temperaturbereich (Betrieb): -25..+40°C
- Zusatz: normgerechte Platz- und Straßenbeleuchtung
- Prüfzeichen, Kennzeichnung: CE

Material, Farbe

- Leuchtengehäuse: Aluminium-Druckguss, pulverbeschichtet, Siteco® eisenglimmer (DB 702S), Neigung einstellbar: 0°, 5°, 10° (Aufsatz) | 0°, -5°, -10°, -15° (Ansatz), Mastaufsatzelement oder Mastansatzelement bitte separat bestellen
- Farbangabe: Siteco® eisenglimmer (DB 702S)
- Abdeckung: Abdeckung aus Einscheiben-Sicherheitsglas

Montage

- Montageart, Montageort: Ansatz, Aufsatz, auf dem Mast

Elektrischer Anschluss

- Nennspannung: 220..240V, 50/60Hz, AC
- Stoßspannungsfestigkeit: 10kV 1,2/50µs
- Anschlussleitung: vormontiert, L= 6.5m

Abmessung, Gewicht

- Durchmesser: 500mm
- Höhe: 115mm
- Gewicht: 9,6kg
- Mastzopf: bei Mastaufsatz: für Zopfmaß d x l = 76 x 100mm; mit Reduzierstück (optionales Zubehör) 60 x 100mm | bei Mastansatz: für Zopfmaß d x l = 60 x 100mm; mit Reduzierstück (optionales Zubehör) 42 x 100mm

Lichtemission

- Lichtemission: 0% bei 0° Neigung

Lebensdauer

- Bemessungslebensdauer: 100000h (L97/B10) bei UT = 25°C

Straßenbeleuchtung Moorrege
Zusammenstellung Verbrauch / Kosten

	2022		2021		2020		2019	
	Verbrauch kWh	Kosten €	Verbrauch kWh	Kosten €	Verbrauch kWh	Kosten €	Verbrauch kWh	Kosten €
Glinde Weg 32	11.153	3.129	11.435	3.298	11.084	2.938	11.403	3.293
Haselauer Ch. 1	6.210	1.762	5.359	1.603	4.323	1.207	4.911	1.475
Heidreger Ring	3.294	1.006	3.404	1.058	3.417	974	3.819	1.169
Klinkerstr. 82	71.662	19.483	71.662	20.124	71.662	20.124	80.288	22.597
Klinkerstr. 130	510	238	509	239	566	242	539	239
Ohlenkamp	8.623	2.427	8.605	2.496	8.439	2.271	9.448	2.419
Parallelstr.	7.185	2.057	7.397	2.173	7.397	2.173	9.172	2.669
Pinneberger Ch. 2	14.895	4.139	15.387	4.405	16.368	4.312	16.262	4.655
Pinneberger Ch. 96	34.053	9.304	34.053	9.606	34.053	9.606	36.517	10.329
Wedeler Ch. 18	22.735	6.262	23.287	6.615	23.285	6.113	22.044	6.272
Wedeler Ch. 60	14.250	3.965	14.605	4.187	15.113	3.988	14.705	4.218
Wedeler Ch. 104	25.020	6.873	25.597	7.259	27.004	7.072	27.974	7.937
Gesamtverbrauch in kWh	219.590		221.300		222.711		237.082	
Gesamtkosten in €		60.645		63.063		61.020		67.272

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1505/2024/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 09.02.2024
Bearbeiter: Feber	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	06.03.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2024	öffentlich

Freibad Unterglinde; hier: Änderung der Zuständigkeit sowie Kostenaufstellung für das Jahr 2022 und Einzelaufgaben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Zwischen der Gemeinde Moorrege und der Stadt Uetersen wurde am 09.10./13.12.1974 eine Vereinbarung über die Trägerschaft und Unterhaltung des Freibades Uetersen in Moorrege Oberglinde gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit abgeschlossen.

In der zurzeit gültigen Vereinbarung wurde vereinbart, dass die Stadt Uetersen, im Einvernehmen mit der Gemeinde Moorrege, alle mit dem Freibad zusammenhängenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit regelt. Die daraus entstehenden Verwaltungskosten für die Stadt Uetersen wurden anteilig von der Gemeinde Moorrege mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 3.000,-€ vergütet.

Zwischen den Verwaltungen der Gemeinde Moorrege und der Stadt Uetersen besteht Einvernehmen, dass die Erfüllung der Aufgaben zukünftig durch die Gemeinde Moorrege wahrgenommen wird. Die Stadt Uetersen wäre somit angehalten, lediglich die jährliche Pauschale in Höhe von 3.000,-€ an die Gemeinde Moorrege zu begleichen.

Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Investitionskosten werden weiterhin entsprechend dem Verhältnis 40% Gemeinde Moorrege zu 60% Stadt Uetersen getragen.

Die Stadt Uetersen wird die Vorlage ebenfalls in den zuständigen Gremien behandeln. Der Zeitpunkt des in Kraft Tretens der neuen Vereinbarung ist noch abzustimmen, sollte aber möglichst zum 01.01.2025 erfolgen.

Im Bau- und Umweltausschuss sowie im Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege wurde das Thema bereits am 21.11.2023 bzw. am 29.11.2023 beraten.

Im Finanzausschuss wurde die Frage gestellt, wie hoch die voraussichtlichen laufenden Unterhaltungskosten pro Jahr sind. Von der Stadt Uetersen wurde daraufhin eine Kostenaufstellung für das Jahr 2022 angefordert (siehe Anlage).

Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2022 die Frischwasserleitungen für den Dusch- und Sanitärbereich als besondere Unterhaltungsmaßnahmen auf Putz erneuert worden sind. Die Kosten betrugen hierfür insgesamt 55.894,60 €.

In den Kosten des Baubetriebshofes der Stadt Uetersen, in Höhe von 19.630,56 €, sind folgende Tätigkeiten (Personal- und Fahrzeugverrechnungssatz sowie Fremdrechnungen) enthalten:

- Mäh- und Freischneidearbeiten während der Vegetationsperiode ca. 14- täglich
- Gehölzschnitt/Gehölzpflge (Sträucher auf den Stock setzen, Brombeeren entfernen, Heckenschnitt
- Baumpflge/Fällungen lt. Kataster im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht
- Straßenreinigung, Wildkrautbeseitigung und Laubentfernung
- Pflasterarbeiten sowie Stolpergefahren beseitigen
- Tischlerarbeiten
- Transport
- Beschilderung ergänzen, tauschen, instand halten
- Mobiliarunterhaltung nach Erfordernis
- Umlaufende Zäune freihalten und ggf. reparieren
- Leiter im Gewässer von Algen befreien
- Nach Bedarf Unterstützung des DLRG zu Saisonbeginn/Saisonende
- Strandbereich zu Saisonbeginn säubern
- Kleinere Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung
- Wöchentliche Spielplatzkontrolle und ggf. Reparaturen
- Sandaustausch oder Sandergänzung und
- Winterdienst

Aus der beigefügten Aufstellung ist zu entnehmen, dass im vorletzten Jahr Ausgaben über insgesamt 281.009,47 € getätigt worden sind. Demgegenüber standen Einnahmen über 15.795,80 € zur Verfügung. Das Defizit, in Höhe von 265.213,67 €, wurde zu 40 % (106.085,47 €) von der Gemeinde Moorrege getragen.

Durch die Änderung der Zuständigkeitsregelungen hätte die Gemeinde Moorrege mehr Einflussmöglichkeiten bei der Gestaltung des Freibades Oberglinde. Dies wäre wünschenswert, da sich Freibad auf Moorreger Gemeindegebiet befindet.

Durch den Abschluss der vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Uetersen würden die bisher vom Baubetriebshof Uetersen wahrgenommenen o. g. Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Moorrege übergehen. Es ist vorgesehen, diese Aufgaben zukünftig überwiegend an Fremdfirmen (wie z. B. Baumpflge, Mäharbeiten und Reinigung des Parkplatzes) zu vergeben.

Finanzierung:

Die Umstrukturierung der Aufgaben wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben, da die Kosten weiterhin in gleichen Teilen übernommen werden. Finanzielle Auswirkungen sind aufgrund der von der Stadt Uetersen zu zahlenden und im Haushalt zu vereinnahmenden jährlichen Pauschale in Höhe von 3.000,00 € gegeben.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Vereinbarung über die Trägerschaft und Unterhaltung des Freibades Moorrege-Oberglinde gemäß §18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Einvernehmen mit der Stadt Uetersen zu kündigen und der als **Anlage 1** beigefügten Vereinbarung zuzustimmen.

Balagus
Bürgermeister

Anlagen:

- Vereinbarung über die Trägerschaft und Unterhaltung des Freibades Moorrege-Oberglinde
- Aufstellung über die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Freibades Oberglinde für das Jahr 2022

Betriebs- und Unterhaltungskosten des Freibades Oberglinde im Haushaltsjahr 2022

Einnahmen		2022	<i>Vgl. Vorjahr</i>
11130-4162000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.195,80	7.195,80
11130-4411500	Mieten (Pacht Kiosk)	3.600,00	529,06
11130-4461600	Erstattung von Bewirtschaftungskosten	0,00	910,97
11130-4461699	Per.fr. Erstattung Bewirtschaftungskosten	0,00	385,27
42400-4488999	Per.fr. Erträge Kostenerstattung übr. Bereiche	2.500,00	2.500,00
42400-4488000	Erträge aus Kostenerstattungen	0,00	6.000,00
42400-2318001	Fördermittel Verein Naherholung im Umland Hamburg e.V.	2.500,00	2.500,00
Gesamteinnahmen		15.795,80	20.021,10
Ausgaben			
11131-5211003	Baumpflege	1.927,80	2.142,00
11130-5012000	Entgelt Arbeitnehmer/innen (Reinigung, Hsm.)	13.442,65	13.900,29
11130-5211000	Bauliche Unterhaltung	8.908,52	9.795,71
11130-5211004	Besondere Maßnahmen zur Unterhaltung	55.894,60	324,60
11130-5231000	Pachten für Freibadfläche	9.256,58	9.256,58
11130-5241000	Heizung	1.080,00	898,32
11130-5241100	Wasser, Strom	4.591,42	4.212,85
11130-5241199	Nachzahlung (Wasser, Strom)	187,57	0,00
11130-5241200	Bewirtschaftung - Reinigung	790,65	441,02
11130-5241210	Beschaffung Reinigungsgeräte	0,00	0,00
11130-5241300	Öffentliche Abgaben, Versicherung, Abfall	3.149,78	2.441,41
11130-5241400	Schornsteinreinigung	0,00	89,46
11130-5261000	Persönliche Ausrüstungsgegenstände	42,45	0,00
11130-5271100	Geräte und Ausstattung	0,00	40,94
11130-5431600	Laborkosten Trinkwasseruntersuchung	804,40	649,99
11130-5711030	Abschreibungen bebaute Grundstücke	8.899,35	8.871,78
11130-5811100	Einsatz des Baubetriebshofes	19.630,56	34.920,33
11130-5811920	Aufw. int. Verwaltungskostenanteile Bürobedarf	0,00	0,00
42400-5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.221,82	1.143,12
42400-5019000	Entgelt sonstige Beschäftigte (DLRG)	21.885,88	22.309,64
42400-5271100	Geräte, Ausstattungsgestände	148,67	518,87
42400-5271101	Verbrauchsmittel	0,00	193,68
42400-5431200	Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren	821,80	314,47
42400-5431510	Sachverständigenkosten (Wasserproben)	801,00	2.243,78
42400-5458199	Per.fr. Erstatt. Gebühren, Benutzungsentgelte	0,00	0,00
42400-5711070	Abschreibungen auf Maschinen u. techn. Anl.	1.254,00	777,51
42400-5711080	Abschreibungen auf Betriebs- u. Geschäftsa.	6.350,50	6.223,68
42400-5811100	Aufwendungen aus ILV Baubetriebshof	3.224,31	250,75
42400-5811980	Aufw. int. Verwaltungskostenanteile Bürobedarf	0,00	92,76
42400-5811980	Aufw. int. Leistungsbez. Kalkulatorische Mieten	115.695,16	77.209,12
Gesamtausgaben		281.009,47	199.262,66
Ausgaben		281.009,47	199.262,66
abzgl. Einnahmen		15.795,80	20.021,10
Defizit		265.213,67	179.241,56

V E R E I N B A R U N G

über die Trägerschaft und Unterhaltung des Freibades Moorrege-Oberglinde gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-Holst., 2003, S. 122) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom XX.XX.XXXX und der Gemeindevertretung Moorrege vom XX.XX.XXXX folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Moorrege und die Stadt Uetersen haben durch Erbbaurechtsverträge mit den Eigentümern Reumann, Kühl und Diestel die Grundstücks- und Wasserflächen gesichert, um den Ausbau und die Erweiterung des Freibades in Moorrege-Oberglinde zu einem Erholungs- und Freizeitzentrum verwirklichen zu können. Die Trägerschaft und Unterhaltung des Freibades ist in der nachstehenden Vereinbarung geregelt.

§ 1

- (1) Die Stadt Uetersen und die Gemeinde Moorrege vereinbaren, das Freibad nach Ablauf der bestehenden Vereinbarung weiterhin gemeinsam zu betreiben.
- (2) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der bis zum 31.12.2029 gültigen Vereinbarung vom 30.10.2019, die ab 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

§ 2

- (1) Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben einigen sich die Vertragsparteien dahingehend, dass das Amt Geest und Marsch Südholstein im Einvernehmen mit der Stadt Uetersen alle mit dem Freibad zusammenhängenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit regelt. Die daraus entstehenden Verwaltungskosten für die Gemeinde Moorrege werden anteilig von der Stadt Uetersen mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 3.000,00 € vergütet.
- (2) Die Stadt Uetersen und die Gemeinde Moorrege tragen die Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Investitionskosten entsprechend dem Verhältnis 40 % (Gemeinde Moorrege) zu 60 % (Stadt Uetersen).

Die Stadt Uetersen zahlt ihren Kostenanteil auf Basis des zwischen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Moorrege einvernehmlich abgestimmten Haushaltsplanes zum 30.05. des Betriebsjahres. Zur Vorbereitung des Haushaltsplanes und Bereitstellung des gemeindlichen Kostenanteils sind der Stadt Uetersen die voraussichtlichen Kosten des Folgejahres bis zum 15.

September eines jeden Jahres vorzulegen. Wesentliche Abweichungen, die den einvernehmlich abgestimmten gemeindlichen Kostenanteil um insgesamt mehr als 10% erhöhen, sind umgehend mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Stadt Uetersen.

§ 3

Es obliegt dem Amt Geest und Marsch Südholstein, die Form der Durchführung des Badebetriebes im Einvernehmen mit der Stadt Uetersen zu bestimmen.

§ 4

- 1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein übersendet der Stadt Uetersen bis zum 30.04. eine Abrechnung mit den Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Haushaltsrechnung.
- (2) Ein Ausgleich der Kostenanteile erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschusszahlung (§ 2) innerhalb von 14 Tagen.
- (3) Die Stadt Uetersen hat jederzeit das Recht, die Kostenbelege durch Beauftragte einsehen zu lassen.

§ 5

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, unterwerfen sich die Partner der Entscheidung der Frau Landrätin des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft und endet am XX.XX.XXXX. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden

§ 7

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Uetersen, den

Moorrege, den

Für die Stadt Uetersen

Für die Gemeinde Moorrege

Dirk Woschei
Bürgermeister

Wolfgang Balasus
Bürgermeister